

Die Freiheit von Lehre und Forschung

Autor(en): **Haller, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **61 (1981)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-163770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Man kann sich fragen, wer bei dieser Struktur des Zürcher Hochschulwesens wirklich die entscheidenden Weichen stellt. Von der zentralen Bedeutung des *Regierungsrates* war bereits die Rede. In den meisten Fällen handelt jedoch der Regierungsrat aufgrund von Anträgen, die aus dem Erziehungsrat oder aus der Erziehungsdirektion stammen, und hier ist auf den grossen Einfluss des *Erziehungsdirektors* hinzuweisen. Er sitzt an vielen Schalthebeln, als Vorsteher seiner Direktion und als Präsident des Erziehungsrates und der Hochschulkommission. Bei allen Geschäften, die durch diese beiden Gremien behandelt werden, wird aber jeder Entscheid gemeinsam getroffen. Das Gewicht der übrigen Mitglieder wird durch ihre Sachkenntnis und durch ihr Engagement bestimmt.

Der *Senat* stellt dadurch eine wichtige Weiche, dass er den Rektor wählt. Im übrigen hat er das Recht zur Vernehmlassung in Geschäften von besonderer Tragweite und wirkt vor allem durch sein moralisches Gewicht.

Die Arbeit des *Senatsausschusses* ist für das gute Funktionieren des grossen Mechanismus «Universität» von entscheidender Bedeutung.

Die *Fakultäten* stellen wichtige Weichen besonders durch ihre Wahlanträge. Da der einzelne Professor sehr grosse Freiheit besitzt in der Gestaltung von Lehre und Forschung innerhalb seines Lehrauftrages, bestimmt diese Antragstellung das wissenschaftliche Gesicht der Universität in hohem Masse.

Und schliesslich der *Rektor*: Formell hat er keine weitreichenden Kompetenzen. Sein Sitz in der Hochschulkommission und seine Mitsprache im Erziehungsrat lassen ihn aber doch an vielen ausseruniversitären Entscheidungsvorgängen teilhaben. Innerhalb der Universität bestimmt er in manchem den Führungsstil und das Klima und trifft eine grosse Zahl von kleinen Entscheidungen in der Verwaltung und in der Arbeit der vielen Kommissionen, denen er angehört. Dazu kommt die nicht messbare moralische Macht, die er in dem Masse besitzt, in dem er geistig-moralisch glaubwürdig ist.

WALTER HALLER

Die Freiheit von Lehre und Forschung

Vor fast einem halben Jahrhundert führte Fritz Fleiner in einer Rede über «Die Universität als Stätte der Forschung und Lehre» aus:

«... das, was die Männer von 1833 der Universität als ihr Lebenselement vorgezeichnet haben, (steht) unverändert in Geltung: Förderung der Wissenschaft und

akademische Lehre. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Schöpfer des Unterrichtsgesetzes der Universität und ihren Lehrern die unbedingte Lehrfreiheit zugebilligt. Jede Meinung darf vertreten werden, die aus dem Geist der Wahrheit heraus verkündet wird. Die einzige Schranke bildet das Strafgesetz: keine Meinung soll deliktische Form annehmen» (Fritz Fleiner, Ausgewählte Schriften und Reden, Zürich 1941, S. 419).

Als Fritz Fleiner 1933 diese Sätze formulierte, feierte die Universität Zürich ihren 100. Geburtstag. In unserem nördlichen Nachbarland war damals der Hochschuldozent schweren Repressalien ausgesetzt, wenn er es wagte, eine Lehrmeinung zu vertreten, die nicht in das nationalsozialistische Konzept passte.

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs waren die Schöpfer des Grundgesetzes, der Verfassung der BRD, begreiflicherweise bestrebt, rechtliche Sicherungen gegen ein Klima der Intoleranz, aber auch gegen den Missbrauch der Freiheit zu schaffen. Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes setzt fest:

«Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.»

Die *schweizerische Bundesverfassung erwähnt dagegen nirgends die Freiheit von Lehre und Forschung*. Daraus darf indes nicht gefolgert werden, es gebe bei uns keine verfassungsrechtlich geschützte Wissenschaftsfreiheit. Grundlegende Entscheidungen des Bundesgerichts über Umfang und Grenzen der Freiheit von Lehre und Forschung liegen allerdings nicht vor, und die Frage ist auch in der Wissenschaft noch weitgehend ungeklärt.

1. Ist die Wissenschaftsfreiheit ein Verfassungsrecht?

Diese Frage ist deswegen von Bedeutung, weil die Bundesverfassung sämtlichen Gesetzen und anderen Rechtserlassen vorgeht und weil ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid in der Regel nur dann mit einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wenn sich der Beschwerdeführer auf die Verletzung eines «verfassungsmässigen Rechts» berufen kann.

Die schweizerische Bundesverfassung enthält keinen systematischen Grundrechtskatalog. Einige grundlegende Menschenrechte, wie die Meinungsäusserungsfreiheit, werden nicht einmal erwähnt. Eine nähere rechtliche Analyse ergibt indes, dass der Verfassungsgeber 1848 und 1874, als die Bundesverfassung zustande kam, in erster Linie diejenigen Freiheitsrechte festschreiben wollte, die als durch den Staat besonders gefährdet erschienen, während er andere Grundrechte, die sich bereits in den

Kantone durchgesetzt hatten, als selbstverständlich und daher nicht einer ausdrücklichen Garantie bedürftig erachtete. Das Bundesgericht zog daraus die richtige Schlussfolgerung, dass es auch Freiheitspositionen des einzelnen gibt, die von Verfassungen wegen vor staatlichem Zugriff geschützt sind, obwohl sie die Bundesverfassung nicht ausdrücklich erwähnt. Die Rechtsprechung bejaht sogenannte «*ungeschriebene Freiheitsrechte*», allerdings nur bezüglich Befugnissen, die «Voraussetzung für die Ausübung anderer, in der Verfassung genannter Freiheitsrechte bilden oder sonst als unentbehrliche Bestandteile der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung des Bundes erscheinen» und die zudem «einer weitverbreiteten Verfassungswirklichkeit in den Kantonen entsprechen und von einem allgemeinen Konsens getragen» sind (BGE 104 Ia 96). Die Anwendung dieser Formel hat zur richterlichen Anerkennung der persönlichen Freiheit, der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit sowie der Sprachenfreiheit geführt.

Dagegen hat es das Bundesgericht ausdrücklich abgelehnt, die Demonstrationsfreiheit und die Informationsfreiheit, letztere verstanden als Anspruch gegenüber den Behörden auf Information über ihre Tätigkeit, als Verfassungsrechte des Bundes zu qualifizieren. Diese Praxis hängt zusammen mit der restriktiven Grundrechtstheorie des Bundesgerichts, wonach Freiheitsrechte den Staat nur zu einem Dulden oder Unterlassen verpflichten können, nicht aber zur Erbringung einer positiven Leistung.

Ist nun die Freiheit von Lehre und Forschung als verfassungsmässiges Recht geschützt? Im Gegensatz zu den Rechten, die vom Bundesgericht in den Rang ungeschriebener Freiheitsrechte erhoben wurden, pflegt die Wissenschaftsfreiheit nicht ausdrücklich in den Kantonsverfassungen gewährleistet zu sein. Erst eine Stufe weiter unten, in den Gesetzen der Universitätskantone, finden wir entsprechende Normen. An anderer Stelle wurde die These aufgestellt und begründet, dass die *akademische Lehrfreiheit weitgehend durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt ist*, die schon heute als ungeschriebenes Freiheitsrecht anerkannt ist (Walter Haller, Die akademische Lehrfreiheit als verfassungsmässiges Recht, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 95/1976 I, S. 113 f.). Ob das Bundesgericht veranlasst werden könnte, eine Wissenschaftsfreiheit als selbständiges verfassungsmässiges Recht anzuerkennen, erscheint dagegen als fraglich. Viel wäre damit im Hinblick auf den umfassenden Schutzbereich der Meinungsäusserungsfreiheit nicht gewonnen. Eine institutionelle Umhegung der Wissenschaftsfreiheit auf Verfassungsstufe im Sinne eines Leitgrundsatzes für die Ordnung des Verhältnisses zwischen Hochschule und Staat könnte wohl nicht durch richterliche Verfassungsinterpretation, sondern nur durch eine neue, von Volk und Ständen zu

beschliessende Verfassungsnorm erreicht werden, wie sie etwa Art. 14 des Verfassungsentwurfts vorsieht:

«Die wissenschaftliche Lehre und Forschung sowie die künstlerische Betätigung sind frei.»

Immerhin garantiert § 126 des zürcherischen Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen die akademische Lehr- und Lernfreiheit, und gemäss dem neuen Personalgesetz soll neben der Lehrfreiheit auch die Forschungsfreiheit ausdrücklich gewährleistet sein.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass die akademische Lehrfreiheit ein Gebot der zürcherischen Gesetzgebung darstellt und dass sie durch das Verfassungsrecht auf freie Meinungsäusserung geschützt ist. Wenigstens indirekt wird dadurch auch die Forschungsfreiheit geschützt.

2. Zum Begriff der Lehr- und Forschungsfreiheit

In Anlehnung an eine Definition in der Zürcher Dissertation von Artur Wolfers kann die *akademische Lehrfreiheit* umschrieben werden als die Befugnis des Hochschullehrers, im Rahmen der von ihm vertretenen Fächer «wissenschaftliche Problemstellungen, Deduktionen, Problemlösungen, Thesen und Exemplifizierungen . . . ausschliesslich gemäss seiner persönlichen Überzeugung vorzutragen und die Art der wissenschaftlichen Darstellung . . . frei zu bestimmen» (Artur Wolfers, Die staatsrechtliche Stellung der Universität Zürich, Diss. Zürich 1940, S. 122).

Durch die *Forschungsfreiheit* soll – wie das deutsche Bundesverfassungsgericht im «Hochschul-Urteil» ausführte – demjenigen, der in der Forschung tätig ist, ein gegen Eingriffe des Staates geschützter Freiraum gewährleistet werden, der die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhende Tätigkeit beim Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe umfasst (BVerfGE 35, 112/13).

Wie die Pressefreiheit und die Meinungsäusserungsfreiheit gemäss bundesgerichtlicher Praxis die Freiheit einschliessen, «Nachrichten und Meinungen ohne Eingriffe der Behörden zu empfangen und sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten» (BGE 104 Ia 94), so umfasst die Lehrfreiheit m. E. die Befugnis, grundsätzlich alle verfügbaren Quellen auszuschöpfen und zu verwerten, die für die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Frage kommen, ohne dabei von staatlichen Organen behindert zu werden. Die Qualität der Lehre hängt weitgehend davon ab, dass sie auf neuesten Erkenntnissen aufbauen kann, und Behinderungen dieser Wahrheitssuche beeinträchtigen daher die Lehrfreiheit. Ein wichtiger Teil der Forschungsfreiheit ist damit in der Lehrfreiheit mitenthalten.

Dagegen kann man weder aus der Bundesverfassung noch aus den geltenden Gesetzesnormen eine Verpflichtung des Staates ableiten, alle wissenschaftlichen Projekte zu finanzieren, die der akademische Lehrer und Forscher auf seiner Suche nach Wahrheit durchführen möchte. Die Mittelverknappung erfordert eine Setzung von Prioritäten sowie örtliche Schwerpunktbildungen.

Auch ist es m. E. nicht möglich, aus der Lehrfreiheit zwingende rechtliche Folgerungen über die Organisation der Universität und das Ausmass ihrer Selbstverwaltung abzuleiten, wie dies das deutsche Bundesverfassungsgericht getan hat.

Endlich wird durch die Lehrfreiheit nur der Staat direkt verpflichtet, obwohl die Freiheit des Lehrers auch durch Private bedroht werden kann.

3. Träger der Wissenschaftsfreiheit

Träger der *Lehrfreiheit* sind, soweit Hochschulen in Frage stehen, grundsätzlich alle Personen, die an einer Hochschule eine Lehrtätigkeit ausüben, also neben den Professoren und Privatdozenten auch Lehrbeauftragte. Über Ausmass und Schranken der Lehrfreiheit verschiedener Dozentenkategorien ist damit noch nichts gesagt.

Als Träger der *Forschungsfreiheit* kommen alle Personen in Frage, die aufgrund einer wissenschaftlichen Ausbildung und mit wissenschaftlicher Methodik nach Erweiterung ihrer Erkenntnisse streben.

Gemäss der in der Schweiz vorherrschenden Grundrechtsauffassung könnte sich dagegen die Universität als solche nicht auf die Wissenschaftsfreiheit berufen.

4. Schranken der Lehr- und Forschungsfreiheit

Kein Freiheitsrecht gilt absolut. Der exzessive Freiheitsgebrauch durch den einen bedeutet des andern Last. Daher muss eine rechtliche Ordnung getroffen werden, die es ermöglicht, dass die *Freiheiten verschiedener nebeneinander bestehen können*.

Die Rechtsprechung betrachtet Freiheitsbeschränkungen als zulässig, wenn kumulativ drei Voraussetzungen gegeben sind: Sie müssen auf einer *gesetzlichen Grundlage* beruhen, im *öffentlichen Interesse* liegen und *verhältnismässig* sein.

Bei gewissen Freiheitsrechten geht das Bundesgericht zudem davon aus, dass sie einen nicht einschränkbaren Kern aufweisen.

Im folgenden soll versucht werden, die Schranken der Lehrfreiheit zu skizzieren:

Eine Schranke – nach dem am Anfang wiedergegebenen Zitat sogar die einzige – bildet das *Strafrecht*. Der Professor ist nicht befugt, durch strafbare Handlungen, z. B. durch unzulässige medizinische Versuche mit Menschen und Tieren oder durch Teilnahme an kriminellen Handlungen einer untersuchten Gruppe wissenschaftliche Informationen zu beschaffen oder ex cathedra Ehrverletzungen zu begehen oder die Studenten zu strafbaren Handlungen anzustiften.

In *administrativen Belangen* untersteht der akademische Lehrer wie ein Beamter der Aufsicht der Oberbehörden, die einschreiten müssen, wenn er z. B. seine in der Wahlurkunde umschriebene Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einem bestimmten Mindestumfang nicht einhält oder nicht die Fächer unterrichtet, zu deren Betreuung er gewählt wurde, ferner wenn ihm als Institutsleiter die Kontrolle über den Einsatz des Personals und die Verwendung der finanziellen Mittel entgleitet.

Viel weniger weit gehen dagegen die Interventionsmöglichkeiten der Oberbehörden, soweit der *Inhalt von Lehre und Forschung* in Frage steht. Der Universitätslehrer hat selber über die Wahl seiner Forschungsgegenstände und die einzuschlagenden Methoden zu befinden sowie den Stoff grundsätzlich so zu vermitteln, wie er es für richtig hält. Hier zeigt sich die eigentliche Tragweite, der besondere Gehalt der Lehrfreiheit: Obwohl der Hochschuldozent in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat steht, ergeben sich aus der Eigenart seiner Aufgabe weniger weit gehende Bindungen als für den Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung. Er ist allein der Wahrheit und der wissenschaftlichen Objektivität verpflichtet.

In einer besonders heiklen Lage befinden sich die Vertreter von Wissenschaften, die Staat und Gesellschaft zum Gegenstand haben, z. B. Politologen, Soziologen, Staatsrechtslehrer. Sie dürfen sich nötigenfalls nicht scheuen, unpopuläre Einsichten, die den herrschenden politischen Anschauungen widersprechen, zu verkünden und staatliche Einrichtungen zu kritisieren, allerdings in einer ausgewogenen, wissenschaftlich redlichen Weise, die jeden Versuch einer politischen Indoktrinierung der Studierenden vermeidet.

Wenn ein Hochschullehrer seine Verpflichtung zu wissenschaftlicher Objektivität in krasser Weise verletzt oder wegen fachlicher Inkompetenz oder schwerer didaktischer Mängel nicht in der Lage ist, seine Aufgabe richtig zu erfüllen, muss die Möglichkeit bestehen, ihn aus dem Amt zu entfernen. Schwierige Fragen können sich freilich ergeben, weil es denkbar ist, dass fachliche Argumente bloss vorgeschoben werden, um einen unbequemen Mann loszuwerden. Es hat bisher noch niemand eine Patentlösung dieses Problems gefunden. Die relativ beste Lösung besteht wohl darin, dass sich die zuständigen Oberbehörden bei solchen Entscheidungen

grundsätzlich auf die fachlich kompetenten, antragstellenden Gremien stützen, ausser wenn konkrete Anhaltspunkte darauf schliessen lassen, dass die Anträge auf sachfremden Kriterien beruhen oder dass sich das antragstellende Organ einfach um seine Verantwortung drückt. Manchmal sind Wissenschaftler, die allein in der Lage sind, sehr schwierige Sachfragen zu beurteilen, nicht völlig unbefangen. Hierfür ein Beispiel: Bei der Beurteilung der Risiken auf dem Gebiet der Gentechnologie und der zu treffenden Schutzvorkehrungen gegen schädliche Folgen einschlägiger Experimente muss notgedrungen auf Expertisen von Forschern abgestellt werden, die zum Teil selber an der möglichst ungehinderten Durchführung solcher Experimente interessiert sein dürften.

Ebenso wichtig wie eine grundsätzliche Anerkennung der Freiheit von Lehre und Forschung sind spezifische gesetzliche Regelungen, die diese Freiheit sicherstellen, z. B. Zeugnisverweigerungsrechte von Wissenschaftlern, die auf ein Vertrauensverhältnis zu ihren Exploranden angewiesen sind, wenn sie zu zuverlässigen wissenschaftlichen Ergebnissen gelangen wollen. Wie kann man z. B. bei einer Erhebung über die sozialen Verhältnisse von Drogensüchtigen zu wissenschaftlich ergiebigen Informationen der Betroffenen gelangen, wenn diese riskieren müssen, dass die über die Befragungen erstellten Dossiers von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt werden? Beim Fehlen eines gesetzlich verankerten Zeugnisverweigerungsrechts des Wissenschafters müssen die Informationsquellen bekanntgegeben werden, wie das Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten entschieden hat (BGE 98 Ia 418 f.).

ROBERT LEUENBERGER

Politik und Wissenschaft in der Anfangszeit der Zürcher Universität

I.

Geschichtlich gesehen unterscheiden sich die Schweizer Universitäten von den älteren Universitäten etwa von Paris, Bologna, Oxford, aber auch von denen Deutschlands, dadurch, dass sie nicht als päpstliche, königliche oder landesfürstliche Stiftungen mit den entsprechenden Privilegien entstanden